

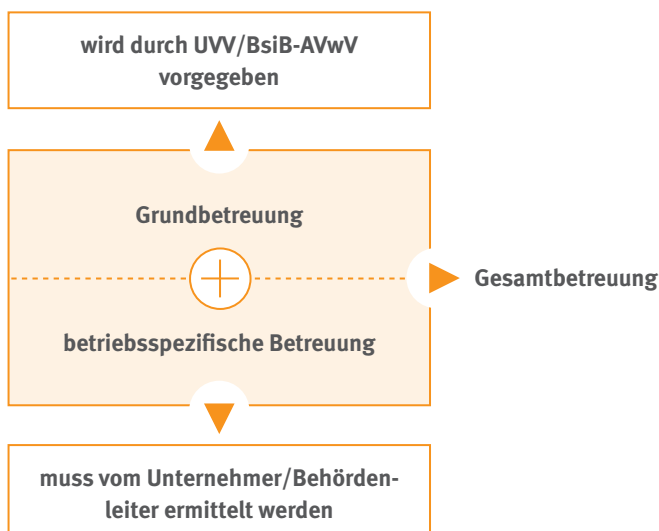
Umsetzung der UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) und der BsiB-AVwV

Einleitung

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) gilt seit 1.1.2017 für alle Unternehmen, für die die UVB zuständig ist. Für die unmittelbare Bundesverwaltung (Unternehmen nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII) gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes - BsiB-AVwV“. Durch das in Anlage 2 der DGUV-Vorschrift 2/Anlage der BsiB-AVwV beschriebene Konzept werden die zu erbringenden Betreuungszeiten an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Statt durch Vorgabe starrer Einsatzzeiten wird der Betreuungsumfang nun durch Leistungskataloge beschrieben. Die zu erbringenden Betreuungsleistungen von Betriebsärztin/Betriebsarzt (BA) und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) werden insbesondere für die Unternehmer/Behördenleiter, die Beschäftigten und die Mitarbeitervertretungen in den Betrieben transparenter. Die Neugestaltung der Prozesse sowie der Kommunikation zwischen allen Beteiligten wird zielgerichtet den Erfolg sowie die Qualität von Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen fördern.

Allgemeine Grundlagen

Der Umfang der gesamten Betreuung der Leistungserbringer BA und Sifa im zu betreuenden Betrieb setzt sich stets als Summe aus der Einsatzzeit für die Grundbetreuung und der betriebs-spezifischen Betreuung zusammen. Sie wird in Stunden pro Beschäftigter/pro Beschäftigtem und Jahr angegeben.



Eine weitere wesentliche Änderung besteht darin, dass bei der Ermittlung der Einsatzzeiten für die Grundbetreuung ein Betrieb nicht nach Tätigkeit der Beschäftigten, sondern in der UVV nach dem „Wirtschaftszweig“ (WZ), der den Zweck des Betriebes beschreibt, in eine von drei – statt in der früheren Regelung vier – Betreuungsgruppen eingruppiert wird. In der BsiB-AVwV werden keine WZ-Kodes verwendet.

Grundbetreuung

Die Grundbetreuung ist eine feste Einsatzzeit als Summenwert für BA und Sifa. Es gibt drei Gruppen. Die Betreuungsgruppe Ihres Betriebes nach WZ 2008 Kode ermitteln Sie aus der Tabelle in Anlage 2, Kapitel 4 der UVV. Sie enthält alle Wirtschaftszweige der bei der UVB versicherten Unternehmen bzw. Betriebe. Die entsprechend der Betreuungsgruppe ermittelte jährliche Einsatzzeit ist zwischen BA und Sifa für den jeweiligen Betrieb aufzuteilen. Dies kann der Unternehmer selbst festlegen. Er muss jedoch darauf achten, dass der Mindestanteil je Leistungserbringer 20%, jedoch nicht weniger als 0,2 Stunden/pro Jahr beträgt. Er soll sich mit beiden Leistungserbringern beraten und hat den Betriebsrat/Personalrat zu beteiligen.

Die Aufgaben von BA und Sifa, die der Grundbetreuung zugeordnet werden, sind insbesondere:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zu Verhältnis- und Verhaltensprävention
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Untersuchung nach Ereignissen, z.B. Unfällen
- Durchführung von Begehungen
- Allgemeine Beratung von Arbeitgebern/Unternehmern und Führungskräften, betrieblichen Mitarbeitervertretungen, Beschäftigten
- Erstellung von Dokumentationen
- Erfüllung von Meldepflichten

Hauptstandort Wilhelmshaven
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-1449

Hauptstandort Frankfurt
Salvador-Allende-Straße 9
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 47863-0
Fax: 069 47863-2902

www.uv-bund-bahn.de
info@uv-bund-bahn.de

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Im Unterschied zur Einsatzzeit für die Grundbetreuung ist die betriebsspezifische Betreuung ausschließlich durch die Gefährdungssituation im jeweiligen Betrieb gekennzeichnet. Dadurch werden zum einen die Besonderheiten im einzelnen Betrieb berücksichtigt, aber auch die unternehmerische Verantwortung und Gestaltungsspielräume der Betriebe gestärkt. Vergleichbar den Handlungsschritten zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung hat der Unternehmer zu analysieren, zu beurteilen und betriebsbezogene Maßnahmen zu bestimmen. Mit Auswahl der Aufgaben kann der Unternehmer den entsprechenden Personalaufwand festlegen und mit BA und Sifa schriftlich vereinbaren.

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird dazu vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die in der UVV in Anlage 2 aufgeführten und im Anhang 4 der Vorschrift näher erläuterten Aufgabenfelder berücksichtigt bzw. in Hinweis 2 der BsiB-AVwV zu finden ist. Hierbei kann es sich um regelmäßig oder temporär zu erbringende Betreuungsleistungen handeln.

Es empfiehlt sich, zur Ermittlung des betriebsspezifischen Bedarfs eigene Prozesse zu definieren, die Verantwortlichen und Beteiligten namentlich zu benennen und einen Terminplan aufzustellen, um zu verwertbaren Ergebnissen zu gelangen.

Die Aufgabenfelder berücksichtigen den Anspruch eines zeitgemäßen Arbeitsschutzverständnisses und umfassen Themen wie:

- Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen
- Menschengerechte Arbeitsgestaltung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
- Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse oder der Arbeitszeitgestaltung
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsverfahren, Einführung neuer Stoffe und Materialien
- Erfordernis und Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Ablauf zur Ermittlung der insgesamt erforderlichen Betreuung

Die Ermittlung des gesamten Betreuungsumfangs ist die Summe der Einsatzzeit aus Grundbetreuung und betriebsspezifischem Teil. Es wird empfohlen, in folgenden Schritten vorzugehen:

1. Information und Beteiligung der betroffenen Personenkreise: Arbeitgebervertreter, Betriebs-/Personalrat, Betriebsärztin/Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit
2. Festlegung des Betriebes als organisatorische Einheit.
Hinweis: Als Betrieb gilt eine geschlossene Einheit eines Unternehmens, der durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist
3. Eingruppierung des Betriebes in einen Wirtschaftszweig nach WZ 2008 Kode unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes
4. Feststellen der Betreuungsgruppe
I (2,5 Stunden/Jahr/pro Beschäftigter/pro Beschäftigtem,
II (1,5 Stunden/Jahr/pro Beschäftigter/pro Beschäftigtem oder
III (0,5 Stunden/Jahr/pro Beschäftigter/pro Beschäftigtem)
5. Berechnung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung nach Beschäftigtenzahl und Aufteilung der Aufgaben und Inhalte von BA und Sifa nach Anlage 2 und Anhang 3 der UVV
6. Ermittlung der Inhalte für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung und Festlegung des Aufwandes in Stunden nach Anlage 2 und Anhang 4 der UVV
7. Schriftliche Vereinbarung über Inhalte, Umfang und Aufteilung der Betreuung
8. Information der Beschäftigten
9. Dokumentation der durchgeführten Schritte

Weitere Informationen finden Sie im Mediacenter auf der Internetseite der Unfallversicherung Bund und Bahn unter dem Suchbegriff „Betriebsärzte und Fachkräfte“, u.a. die Publikation „Anwendungshilfe zur Umsetzung der UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2) und der BsiB-AVwV im Zuständigkeitsbereich der UVB“.